

Satzung des Melsunger Mal - und Töpferhaus MMtH e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

"Melsunger Mal- und Töpferhaus MMtH"

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter VR 3239 eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Melsungen

(Geschäftsanschrift: Oberes Bachfeld 13, 34212 Melsungen).

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Mal- und Töpferkunst sowie anderer vergleichbarer kreativer Bereiche. Die Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen erfolgt durch erfahrene Vereinsmitglieder und durch externe Lehrkräfte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitglieder

1.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder.

2.

Die Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers unter Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten muss. Mit der Antragstellung unterwirft sich der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen weiteren vereinsinternen Regelungen des Vereins. Dies gilt insbesondere für die Hausordnung, die Benutzung, Reinigung und Instandhaltung der Räume und Arbeitsmaterialien regelt.

3.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet allein der Vorstand. Wird die Aufnahme schriftlich bestätigt, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch den Austritt des Mitglieds;
- c) durch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein;
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.

3.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Maßnahme selbst ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Vorstands kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit der Absendung des Einschreibens beantragt werden. Danach ist die Entscheidung bestandskräftig.

4.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und Zahlung nicht erfolgt ist. In der zweiten Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Verein ist berechtigt, eine kostendeckende, vom Vorstand festzusetzende Mahngebühr zu erheben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, regelmäßige Beiträge und Umlagen für besondere Leistungen zu entrichten. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

3.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und -zeit. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es gilt am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.

4.

Jährlich ist mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Bericht des Vorstands;
- b) Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahlen, soweit erforderlich;
- e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.

5.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Sie werden bei der Feststellung, ob ein Antrag die Mehrheit gefunden hat, nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung aufgrund erteilter Vollmacht ist nicht zulässig.

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Bei Wahlen hat der Vorsitzende der Versammlung geheime Abstimmung anzuordnen, wenn dies von mehr als 5 Mitgliedern, die in der Versammlung anwesend sind, verlangt wird.

7.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.

8.

Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden der Versammlung zu deren Beginn bestimmt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Anfechtung einzelner Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Protokolls durch Klage möglich. Das Protokoll gilt am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.

§ 9 Vorstand , Beisitzer

1.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der / die Vorsitzende;
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende;

2.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder sind gemeinschaftlich die beiden stellvertretenden Vorsitzenden befugt.

3.

Der Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt durch Beisitzer. Beisitzer sind

- a) der/die Kassenwart/in
- b) der/ die Schriftführer/in

Vorstand und Beisitzer werden gemeinschaftlich auch „erweiterter Vorstand“ genannt.

4.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand kann nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder- und Beisitzer bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

5.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Aufgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

§ 10 Kassenprüfer

1.

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können halbjährlich durchgeführt werden.

2.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösungsbestimmung

1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

2.

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn der in dieser Satzung in § 2 niedergelegte Zweck des Vereins nicht mehr erreicht werden kann.

3.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins (einschließlich Erbbaurecht, falls vorhanden) an die Stadt Melsungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.05.2011 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.